

S A T Z U N G der Stadt Cochem

über den Betrieb sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Sportboot- und Fahrgastschiffhafens Cochem (Hafensatzung)

vom 01.04.2023

der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) und §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 27.03.2023 die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Grundlage / Zuständigkeiten

- (1) Die Stadt Cochem betreibt von Mosel-Kilometer 50.770 bis Moselkilometer 51.819 einen Hafen. Der Hafen dient von Mosel-Kilometer 51.180 bis 51.550 der Benutzung durch Sportboote und von Mosel-Kilometer 50.770 bis 51.179 sowie von Mosel-Kilometer 51.551 bis 51.819 der Benutzung durch Fahrgast- und Fahrgastkabinenschiffen. Mit den Aufgaben zum Betreiben dieses Hafens hat sie einen Hafenmeister beauftragt.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung Cochem nimmt die verwaltungsrechtlichen Aufgaben des Hafens für die Stadt Cochem wahr. Zudem ist die Verbandsgemeindeverwaltung als örtliche Ordnungsbehörde die Hafenbehörde i.S.d. § 3 der Landeshafenverordnung (LHafVO) Rheinland-Pfalz.
- (3) Schifffahrtsrechtliche und sonstige relevante gesetzliche Vorschriften bleiben von der Hafensatzung der Stadt Cochem unberührt.

§ 2

Benennung

Die Stadt Cochem wird im Folgenden als "Betreiberin" bezeichnet.
Die Nutzer des Hafens (Schiffseigner, Charterer, Schiffsführer) und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge stehen (Obhutspflichtige), sowie deren Vertreter und die Ausrüster werden "Benutzer" genannt.

II. Benutzung des Hafens

§ 3

Benutzungsrecht / Benutzungspflichten

Das Recht zur Benutzung sowie die Pflichten der Benutzung der Anlegestellen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Benutzungsberechtigte

(1) Die Betreiberin stellt die Anlegestellen im Jachthafen sowie an der Kaimauer sowie die Steiger zum Anlegen und Liegen von Kleinjachten/Sportbooten sowie Fahrgast- und Fahrgastkabinenschiffen (nachfolgend Fahrzeuge genannt) im Rahmen der vorhandenen Anlege- bzw. Liegeplatzkapazität allgemein zur Verfügung.

(2) Es ist untersagt, Fahrzeuge zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiffe anzulegen.

§ 5 Erlaubnis zum Anlegen

(1) Fahrzeuge bedürfen zum Anlegen / Liegen im Bereich des Hafens der Erlaubnis der Betreiberin.

(2) Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes sowie Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge bedürfen bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben keiner Erlaubnis

§ 6 Zuweisung der Anlegestellen und Liegeplätze

(1) Anlegestellen bzw. Liegeplätze werden von der Betreiberin zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Anlegestelle bzw. eines bestimmten Liegeplatzes für ein Fahrzeug.

Der Benutzer hat sich eigenverantwortlich zu vergewissern, dass die zugewiesene Anlegestelle bzw. der zugewiesene Liegeplatz für sein Fahrzeug ausreichend bemessen und vor allem im Hinblick auf die gebotene Sicherheit – auch die der Schiffsgäste - geeignet ist. Dies gilt auch für das Anlegen an ein anderes Fahrzeug. Bei unzureichenden Liegeplatzverhältnissen ist der Hafenmeister zu informieren; dies gilt auch bei festgestellten Sicherheitsmängeln.

(2) Die Vergabe erfolgt insbesondere nach den Kriterien:

2.1 Sicherheit und Ordnung zu Lande und zu Wasser unter Einbeziehung der logistischen und technischen Erfordernissen (z. B. Stromanschluss),

2.2 Abmessungen und Art der Fahrzeuge (Fahrgastschiffe oder Fahrgastkabinenschiffe mit/ohne Verweildauer der Passagiere in Cochem, mit/ohne organisierte Stadtführung,

2.3 sinnvoller organisatorischer Ablauf,

2.4 Zweckmäßigkeit,

2.5 allgemeine langjährige Zuweisungserfahrung und

2.6 wichtige betriebliche Belange des antragstellenden Schifffahrtsunternehmens. Zugewiesene Anlegestellen / Liegeplätze dürfen nicht ohne Anweisung der Betreiberin gewechselt werden.

(3) Auf Verlangen der Betreiberin hat der Benutzer sein Fahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verholen.

(4) Die Betreiberin erstellt bei Bedarf zeitgerecht für die Fahrgast – bzw. Fahrgastkabinenschiffe eine Anlege- bzw. Liegeplatzeinteilung (Hafenliegeplan), soweit sie rechtlich und tatsächlich zu vergeben in der Lage ist.

(5) Soweit die Anlegestelle zweckentsprechend genutzt wird, ist die Anlege- bzw. Liegeplatzeinteilung nach Abs. 4 für die Betreiberin verbindlich.

Sie kann von der Betreiberin dann geändert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. Hochwasser, Auflassung einer Anlegestelle oder eines Liegeplatzes, Sicherheitsbelange, Ansteckungsgefahr (z. B. bei Noro-Viren), überhöhte Emissionen, Beeinträchtigung des durchfahrenden Schifffahrtsverkehrs o. ä.).

(6) Die Einteilung bzw. Zuweisung nach Absatz 4 steht unter dem Vorbehalt, dass zwischen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Betreiberin ein wirksamer Nutzungsvertrag über die zu vergebenden Wasserflächen besteht.

Die Benutzer nach Absatz 4 melden der Betreiberin schriftlich bis spätestens 15. Dezember des jeweiligen Jahres die geplanten Fahrten bzw. gewünschten Anlegetermine für das Folgejahr unter folgender Anschrift an:

Stadt Cochem
Hafenmeister
Tel.
E-Mail

Hierdurch entsteht für den Benutzer kein Anspruch auf Berücksichtigung in der Liegeplatzeinteilung!

Jede Anmeldung muss neben den An- und Ablegezeiten folgende Zusatzdaten enthalten:

- Ein- und/oder Ausschiffung in Cochem: Ja Nein
- organisierte Stadtführungen für die Schiffsgäste in Cochem ? Ja Nein
- techn. Daten zum Stromanschluss (soweit noch nicht erfolgt)
- Abfallentsorgung bei der Anlegung? Ja Nein
- Rechnungsadressat und gültige Umsatzsteuer-Ident-Nr.
- Fahrtrichtung beim Anlegen bergwärts/talwärts

Der Benutzer ist verpflichtet, sich noch vor der Ankunft selbständig und unaufgefordert über die aktuelle Liegestelleneinteilung auf der Internetseite der Stadt Cochem zu informieren (www.Cochem.de).

(7) Wenn Liegeplätze auf Grund höherer Gewalt, z. B. bei höheren Wasserständen, nicht oder nur eingeschränkt genutzt oder nicht mehr verlassen werden können, ist hieraus ein Haftungsanspruch gegen die Betreiberin ausgeschlossen.

(8) Wenn ein Fahrzeug auf Grund einer amtlichen Anordnung (z. B. bei einer Ansteckungsgefahr) nicht an- bzw. ablegen darf, ist ein Haftungsanspruch gegenüber der Betreiberin ausgeschlossen.

§ 7

An- und Abmeldung

(1) Fahrzeuge sind vom Benutzer unverzüglich nach der Ankunft in der von der Betreiberin vorgegebenen Form anzumelden und vor dem Verlassen der Anlegestelle abzumelden.

Die Betreiberin kann neben der Freistellung nach Abs. 2 im Einzelfall auf die An- und Abmeldung verzichten.

Bei Nichtnutzung einer gemeldeten und reservierten Liegestelle ohne vorherige Stornierung ist eine Ausfallgebühr zu entrichten. Diese berechnet sich nach der

Schiffsgröße des gemeldeten Schiffes je Tag.

(2) Keiner An- und Abmeldung bedürfen:

- 2.1 Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
- 2.2 Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz.

§ 8

Betreten der Fahrzeuge

Der Benutzer hat zu dulden, dass die Beauftragten und Bediensteten der Betreiberin im Rahmen ihres Auftrages Fahrzeuge betreten. Dies gilt ebenso für Bedienstete der Wasserschutzpolizei und anderer Bundes- und Landesbehörden sowie der Hafengebörde.

§ 9

Sauberhalten der Anlegestellen

Die Anlegestellen bzw. Liegeplätze sind sauber zu halten.

§ 10

Festmachen

(1) Fahrzeuge sind vom Benutzer an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen oder an bereits liegenden Fahrzeugen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, der beruflichen Übung sowie der Sorgfaltspflicht sicher festzumachen. Die Gefahr des Abreißens ist auszuschließen. Stellt die Festmacheinrichtung eine Gefahr für Dritte dar, so muss sie auffällig gekennzeichnet und auch nachts gut erkennbar sein (erforderlichenfalls Beleuchtung)

(2) Durch das Festmachen von Fahrzeugen dürfen der Ein- und Ausstieg von Personen, die Ver- und Entsorgung der Fahrzeuge sowie der Verkehr auf dem Wasser und auf den Uferwegen nicht mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert werden.

Das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen über Fahrzeuge, welche nicht den Erfordernissen der Fahrgastschiffahrt entsprechen, ist nicht zulässig.

§ 11

Landgänge / Zustiege

(1) Die Beschaffenheit und Sicherheit von Landgangstegen für deren Nutzer sowie gegenüber Dritten obliegt der alleinigen Sorgfaltspflicht des Benutzers, von dessen Fahrzeug dieser ausgebracht worden ist. Die in die landseitigen Verkehrsflächen hineinragenden Landgangstege dürfen Personen, Radfahrer und Landfahrzeuge aller Art nicht behindern und auf keinen Fall gefährden (§ 11 Abs. 2). Die Betreiberin ist berechtigt, ein Schiff von der zugewiesenen Liegestelle zu verweisen, wenn der Landgangsteg nicht den Vorgaben entspricht und eine Sicherheitsgefährdung darstellt.

(2) Benutzen Fahrzeuge die Anlegestellen, indem sie nebeneinander liegen, so muss

der Benutzer des dem Ufer näher liegenden Fahrzeuges das Überlegen von Laufstegen bzw. Landgangstegen an geeigneter Stelle sowie das Herüber- bzw. das Hinüberbringen von Gepäck, Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren von Personen dulden.

(3) Das Aufstellen von Pavillons, Blumentrögen oder dergleichen auf dem Landbereich ist nicht gestattet. Ebenso ist das Auslegen von Teppichen an Land untersagt.

§ 12

Stillliegen von Fahrzeugen

Vorübergehend oder auf Dauer außer Betrieb befindliche Fahrzeuge dürfen im Bereich der Anlegestellen nur mit Erlaubnis der Betreiberin stillliegen.

§ 13

Aufenthaltsbeschränkung

Die Betreiberin kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts von Fahrzeugen anordnen.

Derzeit gelten folgende Beschränkungen:

- Zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr dürfen Fahrgastkabinenschiffe an den Steigeranlagen generell nicht an- bzw. ablegen; zudem ist an der Kaimauer das Anlegen von Fahrgastschiffen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht gestattet. Die Betreiberin kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 14

Verbote

(1) Die Benutzung der Anlagen / Einrichtungen der Hafenanlage wird im Einzelfall von der Betreiberin geregelt.

(2) Bei der Zufahrt zu den Anlegestellen bzw. zu den Liegeplätzen sowie während des Anliegens sind laute Musik und Lautsprecherdurchsagen im Freien untersagt. Insbesondere in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr hat der Benutzer dafür zu sorgen, dass das An- und Von-Bord-Gehen der Passagiere ruhig und störungsfrei vonstattengeht. Der Benutzer trägt in diesem Zusammenhang die volle Verantwortung für eigene und fremde Personen- und Sachschäden.

Eine Übertragung der Verantwortung auf einen Dritten, z. B. einen Veranstalter, ist der Betreiberin gegenüber ausgeschlossen.

(3) Vor dem Verlassen der Anlegestellen bzw. der Liegeplätze hat der Benutzer von ihm verursachte Verunreinigungen sachgemäß zu entfernen.

Die Versorgung der Fahrzeuge mit Treib- und Schmierstoffen von Land aus ist untersagt.

(4) Unmittelbar nach dem Anlegen (spätestens nach 30 Minuten) hat der Benutzer das Fahrzeug vorschriftsmäßig an die landseitige Stromstation anzuschließen; technisch begründete Ausnahmen behält sich die Betreiberin vor.

(5) Vor dem Ablegen von den Anlegestellen hat der Benutzer die vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen in die jeweiligen Positionen zu bringen (z.B. Einhängen der Absperrketten, Schließen der Zugänge usw.).

Bei allen Anlegestellen im Hafen der Stadt Cochem hat der Benutzer darauf zu

achten, dass die an den Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossenen Kabel, Leitungen und Schläuche ordnungsgemäß abgekuppelt und vorhandene Verschlusskappen wieder angebracht sind. Stromverteilerkästen sind nach dem Ziehen der Stecker zu schließen und – sofern ein Schloss vorhanden und ein Schlüssel übergeben worden ist – abzuschließen.

(6) Bei Hochwasser- und Eisgefahr hat die Betreiberin ohne besondere Aufforderung die Anlage von Fahrzeugen zu räumen und im Überschwemmungsgebiet gelagerte bewegliche Sachen gegen Abtreiben zu sichern oder, insbesondere wenn die Gefahr eines Einschwemmens in die Wasserstraße besteht, aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

§ 15

Verhalten bei Gefahr, bei einem Unfall oder einer Ansteckungsgefahr

(1) Unfälle an Bord, Beschädigungen an Fahrzeugen oder der Kaimauer, Havarien oder das Sinken von Fahrzeugen sind unverzüglich der Wasserschutzpolizei und der Betreiberin zu melden; bei einem Umweltschaden (z. B. Öl- oder Treibstoffaustritt) zudem die Feuerwehr.

(2) Bei einer Ansteckungsgefahr an Bord sind bereits bei der Anfahrt nach Cochem, spätestens vor dem Anlegen das Gesundheitsamt (Tel. 02671/115) und die Betreiberin zu informieren (= Meldepflicht des Benutzers) und ggf. deren Vorgaben zu beachten.

§ 16

Logistik (Zu- bzw. Ausstieg der Passagiere, An- und Abfahrt mit Bussen, Ver- und Entsorgung der Schiffe)

(1) Busse, welche Schiffsgäste zu den Anlegestellen bringen bzw. von dort abholen müssen sowie Lkw, insbesondere Kühlfahrzeuge, dürfen an den Anlegestellen nur zum Be- und Entladen halten. Wartezeiten mit laufendem Kühlaggregat sind zu vermeiden, mit laufendem Motoren verboten.

Die unter Absatz 1 genannten Fahrzeuge müssen beim Haltevorgang eine Durchfahrtsgasse für PKW's freihalten. Ordnungsanweisungen durch das Personal der Betreiberin sind land- und wasserseitig zu beachten, soweit es sich um Handlungen handelt, die unmittelbar mit dem An- und Ablegen, der Ein- und Ausschiffung sowie dem Loading zusammenhängen, z. B. vorübergehendes Abstellen der Koffer im Verkehrsraum.

(2) Die Ver- und Entsorgung hat so zu erfolgen, dass Dritte (Fußgänger, Radfahrer, Taxen, Busse und sonstiger Verkehr) ausreichend auf Hindernisse (Kabel, Schläuche, Paletten usw.) hingewiesen und geringstmöglich beeinträchtigt werden. Warnhinweise sind vom Benutzer aufzustellen bzw. von diesem über die Fahrer der Liefer- und Entsorgungsfahrzeuge zu veranlassen.

(3) Der Betrieb eigener Stromerzeugungsanlagen auf den Fahrzeugen ist während des Liegens aus Gründen des Umwelt und Emissionsschutzes grundsätzlich unzulässig.

Schiffe, die nicht über geeignete technische Voraussetzungen zum Landstromanschluss verfügen, werden in der Liegeplatzeinteilung nicht berücksichtigt. Die

Stromanschlusspflicht gilt auch für Schiffe, die in zweiter Reihe liegen. Für die Leitung des Stromes von den Stromanschlusstellen zu den Fahrzeugen dürfen nur einwandfreie und wasserdichte Kabel mit wasserdichten Kupplungen verwendet werden. Es dürfen keine lösbaren Verbindungen zwischen dem Schiff und dem Stromverteilerkasten vorhanden sein.

Die Kabel sind nicht im Verkehrsbereich zu führen. Sie dürfen nicht über scharfe Kanten zum Liegen kommen, nicht scheuern und nicht geknickt werden.

Die Sicherheitsregeln nach VDE sowie die einschlägigen Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften sind zu befolgen.

Sie müssen durch Zug beansprucht werden können; sie müssen bei Höhengschwankungen, die durch wechselnde Wasserstände hervorgerufen werden, unbeschadet mitgehen können.

Die Verbrauchswerte müssen in das aufliegende Kontrollbuch eingetragen werden. Sofern technische Ableseeinrichtungen vorhanden sind, sind diese zu nutzen.

Benutzer, die sich nicht an die Stromanschlusspflicht halten, müssen für ihr Fahrzeug mit einem Bußgeld, der Zuweisung einer anderen Anlegestelle oder mit der Verweisung von der Anlegestelle der Betreiberin rechnen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Annahme von Abfall durch die Betreiberin. Die Betreiberin kann nach vorheriger Anmeldung Abfallsäcke zur Entsorgung entgegennehmen. Der Abfall ist grundsätzlich entsprechend den Vorgaben der Abfallbeseitigungsbehörde zu trennen. Die Betreiberin bestimmt Art und Umfang der Entsorgung. Die Kosten der Abfallbeseitigung richten sich nach der Nebenkostenpreislist (Anlage 1).

§ 17

Gewährleistung, Haftung

(1) Die Betreiberin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Wassertiefe an den Anlegestellen bzw. bei den Liegeplätzen einschließlich der Zu- und Abfahrten von bzw. zur Fahrinne zur Ausübung der Nutzung ausreicht.

(2) Die Betreiberin übernimmt keine Gewähr für Güte, Verwendbarkeit und Beschaffenheit der Anlegestellen und deren Einrichtungen / Anlagen.

(3) Der Benutzer trägt die Verantwortung für eigene und fremde Personen- und Sachschäden, die durch ihn selbst, seinen Mitarbeitern und Bediensteten, seinen Beauftragten, seinen Zulieferern, seinen Passagieren oder seinen sonstigen ihm zurechenbaren Personen entstehen bzw. verursacht werden und haftet der Betreiberin und auch Dritten gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in unbegrenzter Höhe.

Der Benutzer stellt die Betreiberin von allen Entschädigungs- und Ersatzansprüchen Dritter frei, die auf ihn selbst oder ihm zurechenbare Personen zurückzuführen sind.

Er ist zur Vorlage einer ausreichend bemessenen und für den Zeitraum des Liegens international gültigen Versicherungspolice verpflichtet (zusammen mit der Anmeldung, spätestens beim Anlegen).

Der Benutzer fährt so umsichtig an die Anlage an, dass eine Beschädigung dieser sowie Sachen von Dritten ausgeschlossen ist; gleiches gilt analog für die Abfahrt. Auch veranlasst und überwacht der Benutzer die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Verweildauer auf dem zugewiesenen Liegeplatz einschließlich der An- und Abfahrt.

Im Verhältnis zwischen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) und der Betreiberin haben die Bestimmungen im Nutzungsvertrag WSV/Stadt Cochem Vorrang vor den Benutzungsbedingungen.

Die Betreiberin haftet trotz Zuweisung nach § 6 nicht für Schäden bei Wegfall bzw. Beendigung der Nutzungsverträge bezüglich der zu vergebenden Wasserflächen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (z. B. bei einer kurzfristigen oder fristlosen Kündigung während der Schifffahrtssaison).

Im Übrigen haftet die Betreiberin nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder bewussten Unterlassung durch sie selbst oder ihren Mitarbeitern / Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Die Schadenssumme wird je Schadensfall auf max. 2,5 Mio. € begrenzt.

§ 18

Sonstige Benutzungsbeschränkungen

- (1) Es ist verboten, Betriebseinrichtungen der Anlagen unbefugt zu benutzen.
- (2) Im Bereich des Hafens ist das Auslegen von Netzen, Fischereikästen oder Angel verboten.

III. Gebührenerhebung

§ 19

Hafengeldpflicht/ Bemessung des Hafengeldes

- (1) Für die Benutzung des Hafens erhebt die Betreiberin eine Benutzungsgebühr (Hafenliegegeld) gemäß den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis, spätestens aber mit dem Einlaufen des Sport- und Fahrgastschiffes in die Hafenanlage.
- (3) Für Sportboote, die im Hafenbecken oder an der Kaimauer einen Liegeplatz einnehmen, beträgt das Hafenliegegeld für jede angefangene 24 Stunden Benutzung 2 Euro je Meter Anlegelänge, mindestens jedoch 10,00 Euro zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- (4) Für Fahrgastschiffe beträgt das Hafenliegegeld für jede angefangene 24 Stunden Benutzung für Schiffe mit einer Länge bis 70 Meter 100 Euro, von 71 Meter bis 109 Meter 250 Euro; und für Schiffe mit einer Länge von mehr als 110 Meter 300 Euro zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
Ab dem 01.01.2024 beträgt das Hafenliegegeld für jede angefangene 24 Stunden Benutzung für Schiffe mit einer Länge bis 70 Meter 150 Euro, von 71 Meter bis 109 Meter 300 Euro; und für Schiffe mit einer Länge von mehr als 110 Meter 390 Euro zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
Bei einer Benutzung des Hafens durch Fahrgastschiffe von mehr als 24 Stunden ohne Unterbrechung kann eine Reduzierung des Hafenliegegeldes um 50% des Betrages erfolgen, der für die zweiten angefangenen 24 Stunden zu zahlen wäre, sofern die Gesamtliegezeit 36 Stunden nicht überdauern.

(5) Bei Sonderveranstaltungen kann die Stadt Cochem von der Erhebung eines Hafenziegeldes ganz oder teilweise absehen.

(6) Für Ver- und Entsorgungsleistungen im Hafen werden besondere Entgelte erhoben, deren Höhe sich nach der Nebenkostenpreisliste bemisst, die als Anlage 1 dieser Satzung anhängt. Die Nebenkostenpreisliste wird regelmäßig durch die Betreiberin angepasst.

(7) Stornierungen / Terminänderungen von gemeldeten Anlegungen haben schriftlich zu erfolgen (per Schreiben, Fax oder Email).
Für den Verwaltungsaufwand wird ein Pauschalbetrag von 25,- € bis 50,- € (je nach Arbeitsaufwand) erhoben.

§ 20

Festsetzung, Fälligkeit und Zahlung

(1) Das Hafengeld wird für den Zeitraum der vorgesehenen Benutzung im Voraus festgesetzt und mit der Festsetzung fällig. Vor der Nutzung ist eine von der Betreiberin festgelegte Vorauszahlung zu leisten. Eine endgültige Abrechnung erfolgt dann nach dem der Benutzung folgendem Kalenderjahr.

(2) Die Nebenkosten nach § 16 werden nach tatsächlichem Verbrauch zusammen mit dem Hafengeld abgerechnet. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2.

§ 21

Pfandrecht

(1) Der Betreiberin steht wegen ihrer Forderungen aus der Benutzung der Anlegestellen ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne des Binnenschiffahrtsgesetzes an den Fahrzeugen des Benutzers zu.

(2) Befindet sich der Benutzer mit dem Ausgleich der Forderungen der Betreiberin in Verzug, so kann die Betreiberin die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung beantragen.

(3) Leistet der die Forderung im Sinne des Abs. 1 schuldende Benutzer eine dem Wert der Forderung entsprechende Sicherheit oder stellt dieser eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Bank in entsprechender Höhe, werden die Rechte nach Abs. 1 und 2 von der Betreiberin nicht ausgeübt.

IV. Ordnungswidrigkeiten, Datenerhebung und Inkrafttreten

§ 22

Ahndung von Verstößen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 5 Gemeindeordnung handelt, wer als Schiffseigner, Schiffsführer, Obhutspflichtiger oder dessen Vertreter vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 5 Absatz 1 ohne Erlaubnis der Betreiberin anlegt;
 - b) entgegen § 6 Absatz 5 nicht an der von der Betreiberin vorgeschriebenen Liegestelle festmacht;

- c) entgegen § 9 die Anlegestelle bzw. den Liegeplatz nicht sauberhält;
- d) entgegen § 13 zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr im Hafen an- oder ablegt;
- e) entgegen § 14 Absatz 2 im freien über Lautsprecher Durchsagen tätig oder Musik abspielt;
- f) entgegen § 14 Absatz 4 eine Anlegestelle nutzt, ohne das Fahrzeug vorschriftsmäßig an die landseitige Stromstation anzuschließen;
- g) entgegen § 16 Absatz 3 bordeigene Stromerzeugeranlagen nutzt;
- h) entgegen § 16 Absatz 6 Abfall abgeliefert, der durch die Betreiberin von der Annahme ausgeschlossen ist, oder Abfall ohne vorherige Zustimmung im Hafen ablagert;
- i) entgegen § 18 Absatz 1 Betriebseinrichtungen der Anlagen unbefugt benutzt;
- j) entgegen § 18 Absatz 2 im Bereich des Hafens Netze, Fischerkästen auslegt oder angelt;

§ 23

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und schiffsbezogenen Daten aus den Unterlagen der Stadt Cochem sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem zulässig.

(2) Die Stadt Cochem sowie die Verbandsgemeindeverwaltung Cochem sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hafensatzung vom 02.01.1996, zuletzt geändert am 24.11.2006, außer Kraft.

Cochem, 28.03.2023

Walter Schmitz
 Stadtbürgermeister

